

„Opferschutz im Straf- und Strafverfahrensrecht im europäischen Vergleich“

Länderbericht für England und Wales

**Verfasser:
Christopher Lewis**

Allgemeine Darstellung der Position von Opfern im Rechtssystem von England und Wales

Das Rechtssystem in England und Wales unterscheidet sich etwas von dem in den meisten europäischen Ländern. Das macht es schwierig den Fragebogen, so wie er gestaltet ist, zu beantworten.

Grundsätzlich ist die Annahme, die Gerichte versuchten die Wahrheit über einen gegebenen Umstand herauszufinden, kein Merkmal des englischen Rechts. Es ist eher eine gegensätzliche Situation, bei der das Urteil der Präsentation des Sachverhalts durch die gegnerischen Parteien folgt.

Der Fragebogen fragt auch nach den Rechten der Opfer im Rechtssystem. Es gibt keine Rechte als solche, außer bei der Forderung einer Entschädigung für eine von einem strafbaren Ereignis herrührende Verletzung.

Folglich sind Fragen, die auf der Auffassung basieren, dass das Opfer Nebenkläger in einem Gerichtsverfahren ist, nicht gültig. Im Zivilrecht zum Beispiel ist der Begriff "Opfer" im Zivilprozess nicht passend.

Trotzdem wurde der Fragebogen soweit wie möglich beantwortet. Die abweichende Situation in diesem Land wurde dabei berücksichtigt.

Hintergrund

Sowohl Strafverfahren als auch Zivilverfahren können aus einem bestimmten Ereignis hervorgehen. Das Strafverfahren und das Zivilverfahren wären aber rechtlich auf keinen Fall miteinander verbunden. Dennoch können die Anwälte des Opfers unter bestimmten Umständen auf einen schon stattgefundenen Prozess verweisen.

Die Position der Opfer, wenn der Täter unter 18 Jahren alt ist, ist anders und wurde kürzlich geändert (s. Seite 4 dieser Ausführungen).

Das Opfer in einem Strafprozess kann als Zeuge gerufen werden und kann (oder kann auch keine) Entschädigung vom Täter erhalten. Jedoch hat es nicht das Recht selbst vor Gericht einen Antrag auf Entschädigung zu stellen. Es wird ermuntert bei der Polizei zu sagen, dass es eine Entschädigung erhalten möchte und einen Antrag auszufüllen, um genaue Angaben zu seinem Verlust zu machen und Beweise hierzu beizulegen. Die Polizei gibt dann die Informationen an die Staatsanwaltschaft weiter, die dafür sorgt, dass das Gericht davon Kenntnis erhält. Beispiele für Dinge, für die eine Entschädigung erhalten werden kann sind: Körperverletzung, Verlust auf Grund von Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum, Verlust auf Grund von Betrug, Einkommenseinbußen auf Grund von Abwesenheit vom Arbeitsplatz, ärztliche Behandlungskosten, Reisekosten, Verlust, Beschädigung oder Verletzungen, die an oder von einem gestohlenen Fahrzeug verursacht wurden.

Das Gericht muss eine Entschädigung in jedem einzelnen Fall in Betracht ziehen und entscheiden, ob es den Täter zur Zahlung, und wenn ja in welcher Höhe, verurteilt. Das Gericht berücksichtigt die Verhältnisse des Täters, so dass die Höhe der Entschädigung

nicht unbedingt mit der vollen Höhe des Verlusts übereinstimmt. Das Gericht kann eine Entschädigung anordnen und dann das Geld einziehen. Es gibt dann das Geld an das Opfer weiter. Viele Entschädigungen werden zeitlich gestreckt und in Raten bezahlt und es muss zugegeben werden, dass viele Entschädigungen nicht in der vollen Höhe bezahlt werden, da die Einziehungsmodalitäten der Gerichte sich innerhalb des Landes unterscheiden. Das Opfer darf mit dem Täter nicht direkt Kontakt aufnehmen.

Jedoch bleibt seine Position im Zivilverfahren hiervon unbeeinflusst. Es kann, unabhängig von einem vorhergegangenen oder kommenden Strafprozess, auf Schadenersatz klagen. Das Zivilverfahren wird basierend auf den Fakten des Falls, wie sie vor Gericht vorgetragen werden, geführt und basiert auf vorhergehenden Rechtsfragen und Präzedenzfällen. Schadenersatz kann dann vom Gericht zugesprochen werden. Es ist aber die Aufgabe des Opfers (Zivilklägers) diesen Schadenersatz geltend zu machen.

Entschädigung für bestimmte Opfer, an denen eine Körperverletzung begangen wurde, ist seit langem ein gesetzlich verankertes Recht und es gibt eine Behörde zur Entschädigung bei Körperverletzungen. Dies ist jedoch unabhängig davon, ob ein Straf- oder Zivilverfahren stattgefunden hat oder sogar von der Tatsache, dass der Täter bekannt ist. Die wichtigsten Details des Ausgleichsplans bei Körperverletzung finden Sie auf Seite 5 dieser Ausführungen.

Außer dieser Entschädigung gibt es im Allgemeinen im englischen Recht keine Opferrechte an sich. Es gibt einige den gesetzlichen Behörden auferlegte Pflichten, die diesen ein bestimmtes Verhalten gegenüber den Opfern auferlegen, aber keine gesetzlich verankerten Rechte. Es ist wahrscheinlich, dass bald ein Vorschlag dem Parlament vorgelegt wird, der diese Pflichten der gesetzlichen Behörden die Opfer betreffend erweitert. Obwohl dieser Vorschlag fertig ausgearbeitet war, um in dieser Sitzungsperiode (November 2003 - Oktober 2003) dem Parlament vorgelegt zu werden, waren die legislativen Prioritäten solche, dass andere neue Gesetze Vorrang bekamen, so dass der Zeitpunkt, zu dem dieser neue Gesetzesvorschlag vor das Parlament gehen wird, noch nicht feststeht.

Das heisst nicht, dass die Opfer im englischen Prozess ignoriert werden. Auch wenn solche Bestimmungen für Opfer nicht im Gesetz eingeschlossen sind, sind sie dies aber in einer Reihe von Veröffentlichungen einschließlich einer starken Opfercharta (s. Seite 5 dieser Ausführungen). Diese Veröffentlichungen werden von Zeit zu Zeit ergänzt und als Vorbereitung für die Gesetzesänderungen, die jetzt diskutiert werden, wurde im Februar 2001 eine Revision der Opfercharta veröffentlicht (s. Seite 6 dieser Ausführungen). Im Allgemeinen nimmt die Regierung die Position der Opfer sehr ernst, wie aus der kürzlichen Antwort an die Europäische Union bezüglich der Position Großbritanniens zur Rahmenentscheidung zur Stellung der Opfer in Strafverfahren ersichtlich ist (s. Seite 6 dieser Ausführungen).

Ferner gibt es eine starke nicht staatliche Organisation, „Victims Support“ (Opferhilfe), die seit vielen Jahren existiert (s. Seite 5 dieser Ausführungen).

Wiedereingliedernde Rechtsprechung und die Position junger Täter

Seit dem Inkrafttreten der Verbrechens- und Aufrührverordnung gelten für die Opfer von Verbrechen, deren Urheber unter 18 Jahren alt sind, andere Verfahren, durch welche der Täter sein Verbrechen gegenüber der Allgemeinheit und dem Opfer wieder gut machen kann. Dies ist eine neue Anordnung an die Gerichte, um künftige Straftaten zu verhindern, indem jungen Tätern die Konsequenzen ihres Verhaltens klargemacht werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Schadenersatz gegenüber den Opfern und der Allgemeinheit zu leisten.

Die Verfügung der Wiedergutmachung ist möglich, wenn ein Kind oder Jugendlicher im Alter von 10 - 17 Jahren für ein beliebiges Vergehen verurteilt wurde, außer wenn für dieses per Gesetzgebung eine bestimmte Strafe festgelegt ist (normalerweise sehr schwere Vergehen). Es wird erwartet, dass die Verfügung der Wiedergutmachung die Verurteilung auf Bewährung ersetzt.

Indem dem Täter erlaubt wird, eine Art praktischer Wiedergutmachung zu leisten, die dem Opfer (wenn es dies möchte) zugute kommt, hofft man, dass das Opfer eine bessere Einsicht in die Gründe für das Vergehen erhält, leichter mit dem Vergehen klar kommt und darüber hinwegkommt. Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer hilft dem Täter, sich des Leides und der Unannehmlichkeiten, die seine / ihre Tat auslösen, klar zu werden und Schadenersatz entweder dem Opfer direkt oder der Gemeinschaft als Ganzes zu leisten.

Die Wiedergutmachung soll das Verhalten und die Einstellung des Täters auf die Probe stellen. Sie soll kein mechanischer Prozess sein, sondern so zugeschnitten sein, dass sie sowohl den Bedürfnissen des Opfers entspricht, der Allgemeinheit zu Gute kommt und auch das Vergehen des jungen Täters anspricht.

Die Verfügung der Wiedergutmachung kann mit einer Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz kombiniert werden, aber nicht mit einer Freiheitsstrafe, einer Verurteilung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit, einer Kombinationsverfügung, einer Verfügung zur Beaufsichtigung oder der Verfügung eines Aktionsplans. Ein verantwortlicher Beamter wird damit beauftragt die Verfügung zu beaufsichtigen. Eine effektive Verbindung zu dem Opfer, das sein Einverständnis geben muss, ist für eine erfolgreiche Wiedergutmachung erforderlich. Die Gerichte haben bezüglich des Inhalts der Verfügung eine große Flexibilität.

Wenn die Verfügung der Wiedergutmachung verletzt wird, muss der verantwortliche Beamte den Fall wieder vor Gericht bringen, wo er so behandelt wird, als ob eine Verfügung nie auferlegt worden wäre. Einzelheiten können der Internetseite www.homeoffice.gsi.gov.uk unter 'Youth Justice (Jugendgerichtsbarkeit)' entnommen werden.

Ausgleichsplan bei Körperverletzung

Gemäß des Ausgleichsplans bei Körperverletzung, der auch in Schottland gültig ist, können unschuldige Opfer von Gewaltverbrechen für ihre Verletzungen eine Entschädigung in Höhe von 1.600 bis 800.000 Euro erhalten - vorbehaltlich des Davontragens einer kleinen berechtigenden Verletzung (im Allgemeinen gleichwertig mit einer gebro-

chenen Nase). Seit 2002 gibt es einen separaten Plan für Nordirland, der im Allgemeinen mit dem in Großbritannien gültigen übereinstimmt.

„Victims Support“

„Victims Support“ ist die nationale Wohlfahrtseinrichtung für Verbrechenopfer. Sie ist unabhängig und bietet einen kostenlosen und vertraulichen Dienst an, unabhängig davon, ob ein Verbrechen angezeigt worden ist oder nicht. Jedes Jahr bietet sie rund 1,3 Millionen Menschen durch ein Netzwerk von lokalen Niederlassungen in England, Wales und Nordirland Hilfe an. Ausgebildetes Personal und freiwillige Helfer bieten den Opfern emotionale Unterstützung, Information und praktische Hilfe an. „Victims Support“ betreibt außerdem den Zeugendienst in jedem Schwurgericht in England und Wales. Personal und freiwillige Helfer bieten vor, während und nach dem Verfahren Zeugen, Opfern und deren Familien Unterstützung an und stellen ihnen Informationen über den Gerichtsprozess zur Verfügung. Jeder, der von einem Verbrechen betroffen ist, kann sich auch an den telefonischen Opferbeistand - eine landesweite kostengünstige Telefonnummer - wenden. Dieser bietet Opfern und Zeugen anonym Unterstützung und Informationen an und kann Hilfesuchende mit dem örtlichen Büro des „Victims Support“ oder anderen einschlägigen Organisationen für zusätzliche Hilfe in Verbindung bringen.

Opfercharta

Die Hauptpunkte der Charta sind unten aufgeführt. Details können in der Charta selbst gefunden werden (s. Verweisungen). Opfer können erwarten, dass:

ein Vergehen, das sie angezeigt haben, untersucht wird und sie Informationen über das Geschehen erhalten.

sie die Möglichkeit haben zu erklären, inwiefern das Vergehen sie betroffen hat und dass ihre Interessen berücksichtigt werden.

sie mit Feingefühl behandelt werden, wenn sie als Zeuge vor Gericht aussagen. Im Schwurgericht gibt es einen Zeugendienst, der Ihnen hilft.

ihnen emotionale und praktische Unterstützung angeboten wird.

sie innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Anzeige eines Vergehens einen Brief von "Victims Support,, erhalten.

die Behörde für die Entschädigung von Verletzungen bei Verbrechen ihren Antrag auf Entschädigung berücksichtigt, wenn ihre Verletzungen das Ergebnis eines Gewaltverbrechens sind.

sie in bestimmten Fällen besondere Hilfe erhalten, z.B. wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, das als Zeuge vor Gericht aussagt.

sie im Fall von lebenslangen Gefängnisstrafen und bei schweren sexuellen oder gewalttätigen Angriffen zuverlässige Informationen über die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Entlassung des Täters aus dem Gefängnis erhalten.

Eine Überarbeitung der Opfercharta wurde im Februar 2001 begonnen. Die wichtigsten Punkte dieser Überarbeitung sind:

Seit die Opfercharta 1997 eingeführt wurde, hat die Regierung bestimmte Verbesserungen hinsichtlich der Position von Opfern vorgenommen, die jetzt in eine überarbeitete Opfercharta aufgenommen werden könnten. Diese sind:

Verdoppelung des jährlichen Zuschusses für „Victim Support“.

Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung von verwundbaren Zeugen, indem z.B. das Kreuzverhör von Opfern einer Vergewaltigung durch den Angeklagten verboten wird.

Stellen der Dienste, die dem Opfer vom Bewährungsdienst geleistet werden, auf eine gesetzliche Grundlage.

Ermutung der Staatsanwaltschaft, die Opfer direkt über ihre Entscheidungen zu informieren.

die Weiterführung der Empfehlungen im Stephen Lawrence Bericht bezüglich der besseren Behandlung von Opfern und Zeugen, die einer ethnischen Minderheit angehören.

Rahmenentscheidungen der EU bezüglich der Stellung von Opfern in Strafverfahren

Eine Zusammenfassung über den Fortschritt bei den wichtigsten Artikeln ist im Folgenden angegeben.

Respekt und Anerkennung – In den letzten 10 Jahren wurde eine Reihe von Maßnahmen eingeführt um sicherzustellen, dass den Opfern hochqualifizierte Dienstleistungen zur Verfügung stehen - von persönlicher und praktischer Unterstützung bis zu Maßnahmen, die den besonders Verwundbaren helfen vor Gericht eine Aussage zu machen.

Anhörungen und Zeugenaussagen – Opfern, die in Strafverfahren aussagen, werden soweit wie möglich sichere Warteräume zur Verfügung gestellt und sie erhalten auf Wunsch persönliche Unterstützung, bevor sie aussagen und auch danach. Die Richter haben die Möglichkeit, eine aufdringliche und unangebrachte Befragung der Opfer während ihrer Aussage zu verhindern. Opfer haben jetzt die Möglichkeit sowohl eine schriftliche Aussage als auch Beweise vorzulegen, die in jeder Phase des Strafverfahrens von den Urteilstellenden berücksichtigt werden.

das Recht auf Information– Eine Zahl von Informationsbroschüren, die meist von der Polizei herausgegeben werden, werden zur Verfügung gestellt. Dies wird von denen, die Kontakt zu „Victim Support“ aufnehmen, untermauert.

Sicherung der Kommunikation – Die gleichen Dolmetschereinrichtungen, die den Angeklagten zur Verfügung stehen, stehen den Opfern, wenn sie in einem Verfahren aussagen, normalerweise zur Verfügung.

Besondere Unterstützung der Opfer– Den Opfern steht kostenloser Rat durch die Polizei, Staatsanwaltschaft, Victim Support und andere zur Verfügung. Da Opfer in Gerichtsverfahren im britischen Zivilgerichtssystem keine Partei sind, erhalten sie keine Rechtshilfe oder anderen kostenlosen Zugang zu Rechtsanwälten.

Ausgaben der Opfer in Bezug auf Strafprozesse – Jedes Opfer, das Zeuge ist, hat das Recht auf die Erstattung der Auslagen. Auch haben normalerweise die Angehörigen von Mordopfern das Recht auf Erstattung der Kosten zur Teilnahme und Beobachtung des Verfahrens.

Recht auf Schutz – Für diejenigen, für die eine beträchtliche Gefahr von weiterem ernstem Schaden besteht, gibt es ein Zeugenschutzprogramm, das einen Umzug und manchmal einen Identitätswechsel vorsieht. Es gibt auch Maßnahmen zum Schutz derjenigen mit geringerem Risiko, z.B. den Einbau von Panikmeldern in der Wohnung des Opfers. Wenn ein Opfer aussagt, hat das Opfer, bei dem das Risiko auf eine ernsthafte Einschüchterung besteht, das Recht auf eine besondere Behandlung, z.B. kann es hinter einem Schirm oder via Videoverbindung aussagen. In einigen Fällen kann der Richter die Schließung eines öffentlichen Bereiches des Gerichts anordnen.

Recht auf Schadenersatz – Gerichte sind verpflichtet zu erwägen einen Täter zu Schadenersatz zu Gunsten des Opfers zu verurteilen und zu begründen, wenn sie keinen dementsprechenden Beschluss fällen.

Opfer, die in einem anderen Land wohnen – Es gibt Übereinkommen für Opfer, die es ihnen ermöglichen die meisten gegen sie in einem anderen Land begangenen Verbrechen anzuzeigen. Aussagen können mittels Videoverbindung oder schriftlich gemacht werden.

Kooperation zwischen Mitgliedsstaaten - Victim Support ist ein Schlüsselmitglied des Europäischen Forums für Opferdienste, das ähnliche Gruppen innerhalb der EU zusammenbringt. Dieses stellt politische und operationale Verbindungen zwischen den Mitgliedsstaaten her und zielt ab auf die Förderung von:

Entwicklung von wirksamen Diensten für Verbrechenopfer

Notwendigkeit einer gerechten und gleichwertigen Entschädigung

Rechte für Opfer während ihrer Mitwirkung am Zivilgerichtssystem

Austausch von Wissen auf diesem Gebiet.

Spezielle Dienste und Organisationen des Opferbeistands – Opfern aller, mit Ausnahme von geringfügigen Verbrechen, wird der Dienst des Victim Support angeboten. Dies kann ein Hausbesuch oder ein Telefonanruf sein. Sollte der Fall vor Gericht gehen, bietet Victim Support einen gesonderten Zeugenbeistand an.

Schulung des betroffenen Personals - Dies wird gefördert.

Fragebogen für das Seminar in Göttingen

Unterscheidet die Rechtsordnung Ihres Landes zwischen den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Folgen einer Straftat?

Ja. Aber die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Arme des Gesetzes sind stark getrennt und beeinflussen sich gegenseitig wenig. Die Beweislast ist in Zivilrechtsfällen geringer als im Strafrecht. Im Allgemeinen beweist das Strafrecht viele Dinge "über jeden berechtigten Zweifel", während im Zivilrecht das Urteil "unter Abwägung der Wahrscheinlichkeiten" gesprochen wird. Dieser Unterschied des Beweismaßstabes kann für ein Opfer entscheidend sein, wenn sowohl ein Zivilverfahren als auch ein Strafverfahren aus dem gleichen Vorfall hervorgehen.

Wenn ja:

Welche Folgen sieht das Zivilrecht vor (z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld)?

Jedes Opfer, das einen zivilrechtlichen Anspruch nachweisen kann, kann nach Zivilrecht Klage einreichen und Ersatz für jeglichen Schaden fordern. Es wird auf Grund der Tatsachen, auf Grund von vorhergehenden Rechtsfragen und Präzedenzfällen entschieden, der Richter hat vollständige Gewalt in seinem Gericht. Wenn das Opfer einen zivilrechtlichen Anspruch nachweisen kann, dann kann es eventuell auch Schadenersatz für Dinge wie vorheriger und zukünftiger Verlust, Schmerzen und Leiden erwirken. Dem beteiligten Ministerium ist nicht bekannt, dass es viele solcher Verfahren gibt. Mit Hilfe des Ausgleichsplans bei Körperverletzung (s. Seite 3 dieser Ausführungen) werden Verletzungen auf Grund von Verbrechen entschädigt und es ist wahrscheinlich eine direktere Art Schadenersatz zu erhalten, als ein Zivilverfahren anzustrengen.

Welche Folgen sieht das Strafrecht vor (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe)?

Eine ganze Reihe von Strafen, von Freispruch, Geldbußen, Dienst zum Nutzen der Gemeinschaft bis zur Haft. Außer für Mörder gibt es keine obligatorischen Urteile. Das Strafgericht kann außerdem dem Opfer Schadenersatz gewähren. Das Strafgericht kann auch den Besitz des Täters beschlagnahmen. Einige Gerichte machen Versuche mit wiedereingliedernder Rechtsprechung und für junge Leute kommt dies häufig zur Anwendung (s. Ausführungen oben).

Gibt es Mischformen (z. B. erhöhter Schadensersatz, Wiedergutmachung als Sanktion, symbolische Wiedergutmachung)?

Zivilrecht und Strafrecht vermischen sich nicht.

Wie sind die Verfahrenswege zur Durchsetzung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtsfolgen ausgestaltet?

Der Begriff "Opfer" ist im Zivilrecht nicht angebracht. Ein Opfer wird jedoch normalerweise zum Zivilkläger und kann eine gerichtliche Entscheidung gegen den Täter erwirken. Die Parteien werden dann zum Gläubiger der gerichtlichen Entscheidung (das Opfer) und Schuldner der gerichtlichen Entscheidung (der Täter). Das Opfer muss auf jegliches zivilrechtliche Urteil Anspruch erheben. Die Mittel, mit denen eine gerichtliche Schuld in England und Wales geltend gemacht werden kann, sind die folgenden:

Zivilrechtliche Schulden werden durch das Grafschaftsgericht und den Hohen Gerichtshof (wenn der Wert der Strafe £15. 000 übersteigt) eingetrieben. Zivilgerichtliche Urteile können auf die folgende Art und Weise durchgesetzt werden:

Bindung an den Verdienst Anweisung (Attachment of Earnings Order): ein monatlicher, vom Gericht festgelegter, Betrag wird durch den Arbeitgeber direkt vom Gehalt des Schuldners einbehalten und dem Gläubiger ausgehändigt (dies ist nur über Grafschaftsgerichte möglich);

Belastungsanweisung (Charging Order): eine Forderung wird auf den Besitz des Schuldners oder dessen Beteiligungen eingetragen, um eine Sicherheit für die Schuld zu erhalten;

Anweisung zu Lasten Dritter (Third Party Debt Order): wenn das Bankkonto des Schuldners nicht genug Geld aufweist, um die gesamten Schulden oder einen Teil davon zuzüglich der Kosten zu begleichen, wird diese Summe nach Zustimmung des Richters dem Gläubiger freigegeben;

Befugnis zur Pfändung (Warrant of execution): diese wird vom Gerichtsvollzieher eines Grafschaftsgerichts angeordnet, um die Güter des verurteilten Schuldners zu beschlagnahmen. Der Gerichtsvollzieher eines Grafschaftsgerichts versucht Güter, deren Wert der Höhe der Schulden entspricht, einzuziehen und diese auf einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen (eine Befugnis wird nur auf Grund einer Verurteilung des Grafschaftsgerichts erteilt, wenn die Schuld den Betrag von £5.000 nicht überschreitet oder die Sache unter die Verbraucherschutzverordnung fällt);

Urkunde des Feuerbretts (Writ of Fieri Facias): diese befiehlt einem hohen Beamten der Grafschaft einen Befehl des Hohen Gerichtshofs durchzusetzen, indem er den Besitz des Schuldners, gegen den vom Hohen Gerichtshof ein Urteil gesprochen worden ist oder auf Grund einer Verurteilung durch das Grafschaftsgericht (wenn der einzutreibende Betrag zwischen £600 und £5.000 liegt und der Gläubiger ent-

schieden hat die Schuld zwecks Vollstreckung auf den Hohen Gerichtshof zu übertragen), beschlagnahmt;

Anweisung Informationen über einen verurteilten Schuldner einzuholen (Order to Obtain Information on a Judgment Debtor): auch wenn dies kein Mittel zu Durchsetzung an sich ist, ist es ein Werkzeug um die beste Methode für eine Durchsetzung zu finden, da dem Schuldner befohlen wird, vor einem Beamten zu erscheinen und unter Eid Einzelheiten über seine finanziellen und persönlichen Verhältnisse zu liefern.

Weitergehende Einzelheiten über die praktische Seite der zivilrechtlichen Durchsetzung und Entwicklung der Verfahren auf Grund einer kürzlichen Überarbeitung der Zivilgerichtsbarkeit kann der Abhandlung Wirksamer Vollzug (März 2003) entnommen werden. Eine Kopie kann auf dem LCD auf der Internetseite <http://www.lcd.gov.uk/enforcement/wp/index.htm> angesehen werden.

Das Strafgericht setzt seine eigenen Urteile durch. Hierzu benutzt es Einrichtungen wie z.B. Bewährungshelfer und Gefängnisdienste. Das Gericht setzt auch die Anordnung zur Zahlung von Schadenersatz durch, indem er den Täter anweist, dem Opfer Geld zu bezahlen. Es gibt jedoch Belege dafür, dass dies nicht in allen Teilen des Landes auf sehr wirksame Art und Weise getan wird.

Worin liegen die wesentlichen Unterschiede, etwa in der Verfahrensstellung des Opfers oder in der Verpflichtung des Gerichts zu Sachaufklärung?

Das Opfer hat keine rechtliche Position in englischen Strafgerichten.

Es wird Zivilkläger in den Zivilgerichten.

Gerichte in England und Wales sind nicht verpflichtet die Tatsachen zu ermitteln. Sie antworten auf die Tatsachen, wie sie ihnen von der Anklage/dem Angeklagten im Zivilgericht vorgelegt werden.

Strafgerichte sind verpflichtet Schadenersatz zu gewähren, wenn die Tatsachen dies unterstützen.

Gibt es Mischformen? Wenn ja: Welchem Verfahrensmodell folgen sie?

Zivilgerichte und Strafgerichte vermischen sich in England und Wales nicht.

Berücksichtigt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zum Ziel haben? Berücksichtigt sie symbolische Wiedergutmachungsakte?

Im Recht nur, wenn der Täter unter 18 Jahren alt ist (s. Seite 2 dieser Ausführungen).

Im Strafrecht jedoch steht es dem Richter frei, ob er einen erheblichen Sachverhalt in Betracht zieht. Somit könnten entsprechende Bemühungen des Täters vom Richter anerkannt werden. Dies wäre aber keine Frage des Rechts. Der Richter hat (im Grunde genommen) freies Ermessen in der Urteilsprechung. Er/Sie könnte z.B. die Urteilsprechung verschieben, bis die Ergebnisse einer Wiedergutmachung bekannt sind (einige Versuche dieser Art finden in einigen Teilen des Landes statt). Er/Sie kann auch einen bekannten und schon vom Täter an das Opfer bezahlten Schadenersatz berücksichtigen. Es gibt aber keine rechtlichen Vorschriften, dass er/sie es tun muss.

Wenn ja:

Allgemeine Fragen

Welche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters werden berücksichtigt? (Bitte geben Sie einen Überblick in Stichworten!)

Das kommt auf den Richter am jeweiligen Gericht an. Es gibt kein Gesetz, wonach jegliche Bemühungen berücksichtigt werden müssen.

Macht es einen Unterschied, ob Rechtsgüter einer natürlichen Person oder Rechtsgüter anderer Rechtsgutsträger (z. B. Unternehmen, Allgemeinheit, Staat) betroffen sind?

Nein.

Im Einzelnen:

Unterstützt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben,

schon vor der Einleitung förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen (z. B. in staatlich initiierten oder begleiteten Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren),

(Für Täter unter 18 Jahren s. Seite 2 dieser Ausführungen).

im Vorfeld des förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens,

Nur versuchsweise in einigen Gegenden.

im förmlichen gerichtlichen Strafverfahren,

Nein.

noch im Stadium der Strafvollstreckung?

Nur versuchsweise in einigen Gegenden, wenn der Richter das Urteil auf später verschiebt.

Wenn ja:

Durch welche Vorkehrungen unterstützt Ihre Rechtsordnung diese Anstrengungen?

In einigen Versuchsgebieten erproben Bewährungshelfer und Polizei einige Modelle der Wiedergutmachung. Diese zeigen, dass sie sehr wirkungsvoll in der Beruhigung des Opfers sind, aber keine große Wirkung zeigt bei der Reduzierung der Wahrscheinlichkeit, dass der Täter erneut eine Straftat gegenüber Anderen begeht.

An welche sachlichen Voraussetzungen (z. B. Schwere des Delikts, Geständnis des Täters) sind diese Vorkehrungen geknüpft?

Bei solchen Versuchen muss der Täter mit dem wiedereingliedernden Gerichtsverfahren einverstanden sein und bei der Straftat muss es sich um eine weniger schwere (z.B. geringfügiges Verbrechen gegen Besitzstand, geringfügige Gewalt) handeln.

Welche Rechte und Pflichten haben Opfer und Täter in diesen Verfahren?

Keine.

Können diese Verfahren gegen den Willen des Opfers und / oder des Täters erzwungen werden?

Nein.

Welche Auswirkungen haben Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben, auf das weitere Strafverfahren generell und die strafrechtliche Sanktion im Besonderen?

Das hängt gänzlich vom Richter ab.

Lassen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen die Strafbarkeit (stets oder unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) entfallen?

Nein.

Können die Ermittlungsbehörden das Strafverfahren nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen (endgültig) einstellen?

Es ist immer möglich ein Strafverfahren einzustellen, unabhängig davon ob es solche Versuche gab oder nicht.

Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen der Einstellung des Verfahrens durch die Ermittlungsbehörden entgegen?

Das hängt vom Richter ab.

Können die Gerichte nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen das Verfahren ohne Urteil einstellen, im Urteil von Strafe absehen oder die Strafe mildern?

In der Versuchssituation können geringere Strafen verhängt werden.

Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen den genannten Verfahrensweisen entgegen und kann es sogar zu einer schärferen Bestrafung des Täters führen?

Nein.

Können sich erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die Ausgestaltung der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs auswirken (z.B. Vorrang der Wiedergutmachung vor der Geldstrafe, vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft, gelockerter oder offener Vollzug der Freiheitsstrafe)?

Das hängt bei der Urteilssprechung vom Richter ab oder, wenn das Strafsystem in Betracht gezogen wird, von den zuständigen Behörden.

Kann andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen zu Verschärfungen bei der Strafvollstreckung und im Strafvollzug führen (z. B. Ablehnung von Ratenzahlung bei Geldstrafen, Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, Ablehnung von Vergünstigungen im Strafvollzug)?

Das hängt vom Richter bei der Urteilssprechung ab oder, wenn das Strafsystem in Betracht gezogen wird, von den zuständigen Behörden. Anekdotenhafte Belege zeigen, dass das Strafsystem, besonders im Gefängnis, Zugeständnisse macht, wenn ein Täter für ein eingreifendes Programm in Betracht gezogen wird und er solche Versuche unternommen hat (z.B. ein Sexualverbrecher, der seine Schuld nicht zugibt, wird einem anderen Behandlungssystem unterworfen als jemand, der den Versuch einer Wiedergutmachung unternommen hat).

Können die Ermittlungsbehörden oder die Strafgerichte einen persönlichen Ausgleich zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des materiellen und des immateriellen Schadens erzwingen?

Nein.

Besteht die Möglichkeit einer (vorläufigen) Verfahrenseinstellung mit der Auflage, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz oder teilweise oder symbolisch oder überschießend) wieder gut macht?

Es ist jederzeit möglich das Verfahren auf Grund von verschiedenen Gründen einzustellen, aber dies ist nicht üblich. Die Entscheidung liegt bei der Anklagebehörde.

Kann die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung mit der Auflage verknüpft werden, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz, teilweise, symbolisch, überschießend) wieder gut macht?

Nur als Teil eines Versuchsverfahrens.

Können ein persönlicher Ausgleich zwischen Opfer und Täter oder die (vollständige, teilweise, symbolische, überschießende) Schadenswiedergutmachung im strafgerichtlichen Urteil angeordnet werden?

Nein.

Kann das Opfer verlangen, dass die Ermittlungsbehörden oder die Gerichte Anordnungen treffen, wie sie in den Ziffern 1. bis 3. beschrieben sind?

Das Opfer hat im englischen Rechtssystem keine solchen Rechte. Wenn es Vorschläge macht, können diese vor Gericht vorgebracht werden. Dies wird aber nicht immer gemacht.

Welche Konsequenzen hat es, wenn der Täter die in den Ziffern 1. bis 3. beschriebenen Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt?

Das liegt gänzlich beim Richter und an dem ihm vorliegenden Sachverhalt.

Kann auf das Vermögen des Täters zugunsten des Opfers mit strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sichernd zugegriffen werden?

Nicht als solche. Eine Anordnung zur Leistung von Schadenersatz kann gemacht werden. Eine Beschlagnahme von Besitz kann ge-

macht werden. Dies sind separate Anordnungen und es liegt am Gericht oder seit Kurzem bei der Behörde für die Einziehung von Besitz, diese Anordnungen separat auszuführen.

Wenn ja: Hat das Opfer einen Anspruch auf derartige Maßnahmen?

Ein Opfer hat im englischen Recht keine Rechte.

Welche Auswirkungen haben Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (z. B. auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld) und auf einen etwaigen Zivilprozess?

Das hängt in jedem einzelnen Fall vom Gericht ab. Wenn der Täter das Opfer schon für den Schaden entschädigt hat, hat ein Zivilverfahren weniger Aussicht auf Erfolg. Aber es gibt kein Gesetz, welches diesen Punkt abdeckt. Der Richter hat Rückgriff auf vorhergehende Fälle (Fallrecht), wenn es Präzedenzfälle gibt. Diese Präzedenzfälle sind auch dem Zivilkläger und seinen Beratern bekannt, wenn sie entscheiden, ob sie einen Fall vor das Zivilgericht bringen oder nicht.

Lassen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (stets oder unter bestimmten Voraussetzungen, ganz oder teilweise) entfallen?

Es kommt auf den betreffenden Fall an.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers?

Es kommt auf den betreffenden Fall an.

Führen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters zur Beendigung des Zivilprozesses?

Es kommt auf den betreffenden Fall an.

Wenn ja: Bedarf es dazu einer besonderen Erklärungen des Opfers oder des Täters?

Ergeht noch eine gerichtliche Entscheidung?

Es gibt kein festgelegtes Verfahren.

Ergeht noch eine gerichtliche Entscheidung?

Es gibt kein festgelegtes Verfahren.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf den Zivilprozess?

Es kommt auf den betreffenden Fall an.

Haben erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits ergangener zivilgerichtlicher Urteile oder die Vollstreckung aus anderen Titeln (z. B. vollstreckbare Urkunden, gerichtliche Vergleiche)?

Es kommt auf den betreffenden Fall an.

Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung?

Es kommt auf den betreffenden Fall an.

Welche Stellung räumt die Rechtsordnung Ihres Landes den Opfern im Strafverfahren ein?

Es gibt keine Rechte im Gesetz, außer Schadenersatz im Rahmen des Ausgleichsplans bei Körperverletzung. Eine Reihe von Umständen jedoch gibt ihnen Zugang zu einer großen Anzahl der Folgenden, die das Ergebnis einer Verbindung von Verfahrensbestimmungen im Strafgesetz ist, die sich in den letzten 10 - 20 Jahren entwickelt haben, und der Existenz einer nationalen Vereinigung von Opferhilfegruppen, die wesentlich von der Regierung finanziert wird.

Welche Informationsrechte haben sie?

Es gibt keine solchen Rechte. Die Opfercharta entwirft ein Verfahrenssystem, dem die Behörden normalerweise folgen (s. Seite 4 dieser Ausführungen).

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie, um auf den Gang des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen und aktiv am Strafverfahren mitzuwirken?

Es gibt keine solchen Rechte und das Eingreifen des Opfers vor dem Strafgericht hängt von seiner Zusammenarbeit mit der Polizei, die solche Beweise dem Gericht vorlegen kann, und dem Gericht selbst, wenn das Opfer als Zeuge geladen wird, ab. Wenn das Opfer nicht geladen wird und z. B. die Antwort des Angeklagten "schuldig" ist, braucht das Opfer bei Gericht überhaupt nicht einzugreifen.

Können sich die Opfer von Straftaten der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen und sich auch durch diesen vertreten lassen? Haben sie Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Rechtsanwalt?

Es gibt kein Recht auf die Vertretung durch einen vom Staat bezahlten Anwalt. Es steht dem Richter frei zu entscheiden, ob ein

Anwalt für das Opfer erscheinen kann. Dies wäre möglich, geschieht aber nicht sehr häufig.

Inwiefern unterscheidet sich die prozessuale Stellung der „Opferzeugen“ von der Stellung anderer Zeugen?

Überhaupt nicht. Aber wenn die Gefahr besteht, dass der Zeuge in irgendeiner Weise vom Täter eingeschüchtert wird, kann dem Zeugen ein solcher Schutz gewährt werden. Dieser Zeuge muß jedoch nicht unbedingt ein Opfer sein.

Welche weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen sollen dem Schutz des Opfers dienen und seine Belastung durch das Strafverfahren vermindern?

Es gibt mehrere solcher Praktiken, die in den letzten Jahren nicht auf Grund eines gesetzlich verankerten Rechts, sondern auf Grund einer besseren Behandlung der Zeugen entstanden sind. Sie richten sich nicht an die Opfer als solche, aber an jeden Zeugen, der unter einem Erscheinen vor Gericht leiden könnte. Ein Richter hat viel Spielraum in seinem/ihrem Gerichtssaal und kann eine Aussage mittels einer Videoverbindung erlauben, oder einen Zeugen für den Täter unsichtbar befragen. Dies ist besonders gebräuchlich, wenn es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt oder in Fällen von Sexualmißbrauch. Es gibt auch Regeln, die verbieten, dass während der Beweisaufnahme irrelevante Fragen gestellt werden, die dazu dienen den Namen des Zeugen zu beschmutzen.

Andererseits: Welche Mitwirkungspflichten haben die Opfer von Straftaten?

Eigentlich keine, außer dass sie die vom Richter genehmigten Fragen, die vor Gericht an den Zeugen gestellt werden, beantworten.

Nochmals: die Zeugen haben in den letzten 10 - 20 Jahren eine bedeutende Verbesserung in der Art und Weise, wie sie von den Gerichten behandelt werden, erreicht. Dies ist dennoch eher eine Sache der Gewohnheit als des Rechts.

Gibt es in Ihrem Land staatliche oder private Institutionen, die den Opfern von Straftaten Schadenswiedergutmachung und Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme des Täters gewähren?

Ja, der Ausgleichsplan bei Körperverletzung (s. Seite 5), der ein staatlicher Plan ist.

Welche rechtstatsächlichen Erkenntnisse bestehen über Anwendung, Akzeptanz und Erfolg der in der Rechtsordnung Ihres Landes vorgesehenen Möglichkeiten eines persönlichen Ausgleichs zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung), der Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens und symbolischer Wiedergutmachungsakte des Täters?

Das versuchsweise System der wiedereingliedernden Rechtsprechung läuft über 3 Jahre und wird von einem Wissenschaftler ausgewertet. Ergebnisse werden

nächstes Jahr erwartet. Zwischenzeitliche Folgerungen sind, dass das System gut darin ist, das Vertrauen bei den Opfern zu stärken, es aber mangelhaft in der Reduzierung von weiteren Vergehen der Täter ist.

Welche konkreten Bestrebungen gibt es in der rechtspolitischen Diskussion in Ihrem Land, um den Opferschutz weiter auszubauen und zu verbessern?

Inbesondere:

Gibt es Überlegungen, die auf eine einfachere und schnellere Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer von Straftaten abzielen?

Gibt es Überlegungen, einheitliche Verfahren zu schaffen oder weiter zu entwickeln, die zugleich der Befriedigung des staatlichen Sanktionsanspruchs und der Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer dienen?

Verschiedene Vorschläge wurden gemacht und werden bald dem Parlament vorgelegt. Keiner davon geht so weit, dass er dem Opfer gesetzliche Rechte gibt, aber viele legen den Strafgerichtsbehörden die Pflicht auf, den Rechten der Opfer mehr Aufmerksamkeit zu schenken (s. Seite 6 dieser Ausführungen).

Quellenangaben

Victims Charter. (1997) www.homeoffice.gsi.gov.uk

A review of the victims Charter: (February 2001) www.homeoffice.gsi.gov.uk

Criminal Injury Compensation Scheme: (March 2003) www.cica.org.uk

Victims of crime: Home Office leaflet (2002) www.homeoffice.gsi.gov.uk

Victim Support annual review (2002) www.victimsupport.org.uk

Effective Enforcement (March 2003.) www.lcd.gov.uk/enforcement/wp/index.htm

Chris Lewis, Research, Development and Statistics, Home Office, London

chris.lewis@homeoffice.gsi.gov.uk